

**Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg
und der Freistaaten Bayern und Sachsen**

Eignungsprüfung für Rechtsanwälte 2018

Aufsichtsarbeit Nr. 2 (Wahlfach Arbeitsrecht)

Diese Aufgabe umfasst 13 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Am 10. April 2018 erscheint in der Kanzlei von Rechtsanwalt Klaus Keil, Königsstraße 17, 70173 Stuttgart, Herr Erik Erler und trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir helfen. Ich führe gerade eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung mit Herrn Manuel Marsch, Am Steintor 12, 70469 Stuttgart, mit der ich mich nicht mehr richtig auskenne.

Ich bin der Alleingeschäftsführer und -gesellschafter der Schrottpark Erler GmbH, Brunnenstraße 20, 70172 Stuttgart. Die Schrottpark Erler GmbH betreibt ein Entsorgungsunternehmen, das mit Abbruchschrott aus Metall, zum Beispiel aus abgerissenen Hochhäusern, handelt. Bis vor kurzem hatte die Schrottpark Erler GmbH im Westen und im Osten Stuttgarts jeweils einen großen Entsorgungshof, den Schrotthof Stuttgart-West und den Schrotthof Stuttgart-Ost. Auf jedem der beiden Schrotthöfe sind jeweils circa 50 Arbeitnehmer tätig. Den Hofarbeitern auf den Schrotthöfen obliegt es, den angelieferten Schrott zu sortieren, zu reinigen und zu entsorgen. Dabei kommen Fahrzeuge mit Ladekran, Gabelstapler, Bagger und sonstige Ladefahrzeuge mit einem Gewicht von jeweils bis zu 30 Tonnen und einer Kranweite von bis zu 20 m zum Einsatz. Teilweise arbeiten wir auch mit Lkw und Gerätschaften unserer Lieferanten oder Kunden. Die Teile aus Metallschrott sind meist mehrere Tonnen schwer und oftmals brüchig und scharfkantig. Die Arbeiten weisen daher ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial auf und müssen mit größter Sorgfalt und Konzentration erledigt werden.

Seit dem 20. März 2018 betreibt die Schrottpark Erler GmbH nur noch den Schrotthof Stuttgart-West, aber dazu später mehr.

Herr Marsch, von dem die Schrottpark Erler GmbH verklagt worden ist, hat am 1. April 2002 begonnen, für die Schrottpark Erler GmbH als Hofarbeiter auf dem Schrotthof Stuttgart-Ost zu arbeiten. Den vorformulierten und in einer Vielzahl von Fällen verwendeten, unbefristeten Arbeitsvertrag hat die Schrottpark Erler GmbH mit Herrn Marsch am 20. März 2002 geschlossen, das Bruttomonatsgehalt betrug zuletzt 2.500,- €. Herr Marsch konnte zwar keinen Schulabschluss und keine abgeschlossene Ausbildung vorweisen, hat die erforderlichen Handgriffe aber zügig erlernt und zunächst viele Jahre lang ordentliche Leistungen erbracht.

Ab Herbst 2015 musste ich bei Herrn Marsch jedoch den Beginn einer sehr bedauerlichen Entwicklung feststellen. Aufgrund privater Probleme fing Herr Marsch – zunächst nur nach Feierabend und an den Wochenenden – an, Alkohol in erheblichen Mengen zu konsumieren. Seit dem Sommer 2016 erschien er dann mehrmals, mindestens in zehn Fällen, auch in alkoholisiertem Zustand auf dem Schrotthof. Teilweise konnte ich dies aufgrund von freiwilligen Alkoholkontrollen feststellen, die im Betrieb Anfang 2016 eingeführt worden waren. Die Kontrollen, die immer am frühen Nachmittag stattfanden, ergaben bei Herrn Marsch jeweils Werte von rund 0,8 Promille. Teilweise war die Alkoholisierung auch ohne Weiteres anhand eines massiven Alkoholgeruchs, einer verwaschenen Aussprache und unsicherer Bewegungen erkennbar. In all diesen Fällen habe ich Herrn Marsch notgedrungen für den Rest des Arbeitstags nach Hause geschickt, da im Betrieb ein absolutes Alkoholverbot herrscht und er in diesem Zustand selbstverständlich keine Arbeiten auf dem Schrotthof übernehmen konnte. Ich möchte gar nicht wissen, wie oft Herr Marsch in dieser Zeit unerkannt alkoholisiert zur Arbeit erschienen ist. Glücklicherweise ist aber nie etwas passiert.

Da sich die Situation über die Monate hinweg verschlechterte, bat ich Herrn Marsch im Februar 2017, sich freiwillig vom Betriebsarzt untersuchen zu lassen, womit Herr Marsch einverstanden war. Der Betriebsarzt stellte im Rahmen der daraufhin erfolgten Untersuchung eine massive chronische Alkoholabhängigkeit fest und empfahl dringend eine längere stationäre Entzugstherapie, was mir Herr Marsch – ebenfalls freiwillig – im unmittelbaren Anschluss an die Untersuchung mitteilte. Wegen dieser Diagnose begab sich Herr Marsch dann zwar Anfang März 2017 in Therapie, brach diese jedoch nach einem knappen Monat ab, da er der Meinung war, seinen Alkoholkonsum selbst hinreichend kontrollieren zu können. Zwar konnte ich im April 2017 eine leichte Besserung der Situation feststellen; in den folgenden Monaten verschlimmerte sich seine Alkoholsucht jedoch wieder mit

der Folge, dass ich ihn an mindestens einem Tag pro Woche nicht auf dem Schrotthof einsetzen konnte. Am 3. August 2017 habe ich Herrn Marsch schriftlich abgemahnt und ihm deutlich vor Augen geführt, dass eine Alkoholabstinenz zwingend nötig sei, um die Zusammenarbeit fortzusetzen. In der Folgezeit hat Herr Marsch seinen Alkoholkonsum jedoch weder eingestellt noch reduziert. Weitere freiwillige Alkoholkontrollen haben dies bestätigt. Am 2. Oktober 2017 habe ich ihn schließlich aufgefordert, sich innerhalb der kommenden zwei Monate erneut einer Entzugstherapie zu unterziehen oder sich zu einer solchen Therapie anzumelden, um doch noch seine dauerhafte Genesung und Einsatzfähigkeit herbeizuführen. Am 9. Oktober 2017 teilte mir Herr Marsch allerdings mit, dass er sich definitiv keiner neuerlichen Therapie unterziehen werde.

Angesichts dieser für die betrieblichen Abläufe überaus belastenden Situation entschloss ich mich Mitte Oktober 2017, Herrn Marsch zu kündigen. Andere Einsatzmöglichkeiten im Betrieb gab es nicht, da alle Tätigkeiten auf dem Hof gefährlich sind und höchste Aufmerksamkeit erfordern, selbst wenn von dem Mitarbeiter gerade kein Lkw oder Bagger geführt wird. Jeder Hofarbeiter muss ständig in der Lage sein, ein solches Fahrzeug zu steuern. Für eine Bürotätigkeit oder eine dahingehende Umqualifizierung fehlt Herrn Marsch, der, wie ausgeführt, keinen Schulabschluss und keine abgeschlossene Ausbildung aufweisen kann, jegliche Eignung. Am 18. Oktober 2017 teilte ich dem Betriebsrat meine Kündigungsabsicht unter ausführlicher Darlegung der Situation mit. Dieser erklärte am 20. Oktober 2017, dass gegen die von mir beabsichtigte Kündigung keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017, das ich Herrn Marsch am selben Tag übergeben habe, habe ich unter ausführlicher Darstellung des gesamten Sachverhalts zum 30. April 2018 eine ordentliche Kündigung ausgesprochen. Die gesundheitliche Situation von Herrn Marsch hat sich übrigens in den darauffolgenden Monaten nicht gebessert.

Eine Woche nach Ausspruch der Kündigung, am 30. Oktober 2017, habe ich Herrn Marsch schon einige seiner Arbeitspapiere zurückgegeben. Um sicher zu gehen, dass ich Herrn Marsch ab 1. Mai 2018 nicht mehr beschäftigen muss, habe ich ihn anlässlich dieser Rückgabe auch eine von mir vorformulierte, vorab unterzeichnete, in der Vergangenheit schon öfter verwendete Erklärung unterschreiben lassen, wonach er gegen eine Entschädigung von sechs Monatsgehältern auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichte. Damit wähnte ich mich auf der sicheren Seite. Erstaunlicherweise hat Herr Marsch dennoch am 6. November 2017 eine

Kündigungsschutzklage erhoben, die uns am 13. November 2017 zugestellt wurde. Das kann doch nicht zulässig sein!

Nun zur Veräußerung des Schrotthofs Stuttgart-Ost: Mitte Februar 2018 trat der Geschäftsführer der Lehner Metallrecycling GmbH, Hafenstrasse 8, 70176 Stuttgart, Herr Leopold Lehner, an mich heran und bekundete sein Interesse am Erwerb des Schrotthofs Stuttgart-Ost, da er mit seinem Unternehmen, das im Stuttgarter Raum ebenfalls Schrottplätze und Entsorgungshöfe betreibt, expandieren wolle. Mir kam der Vorschlag gerade recht, da ich mich altersbedingt etwas zurücknehmen wollte und die beiden Schrotthöfe unabhängig voneinander betrieben werden können. Nach einigen Verhandlungen schlossen wir am 9. März 2018 den Vertrag über die Veräußerung des Schrotthofs Stuttgart-Ost an die Lehner Metallrecycling GmbH ab. Am 20. März 2018 wurde der Schrotthof Stuttgart-Ost wie geplant übergeben, er wird seitdem von der Lehner Metallrecycling GmbH fortgeführt. Dabei wurden das Betriebsgrundstück mitsamt Verwaltungsgebäude übergeben und die Lehner Metallrecycling GmbH als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen, das angrenzende, angemietete Lagergrundstück übergeben und insoweit der Mietvertrag übernommen und die technischen Gerätschaften, Geschäftsunterlagen sowie alle zu verarbeitenden Metallstoffe übergeben und übereignet. Übernommen wurden von der Lehner Metallrecycling GmbH auch alle Lieferanten- und Kundenbeziehungen, die über den Schrotthof Stuttgart-Ost abgewickelt werden. Über dies alles habe ich Mitte März alle Mitarbeiter im gesetzlich geforderten Umfang schriftlich informiert. Seit 20. März 2018 sind alle Mitarbeiter auf dem Schrotthof Stuttgart-Ost für die Lehner Metallrecycling GmbH tätig.

Im Rahmen der Güteverhandlung im Kündigungsschutzprozess mit Herrn Marsch am 5. April 2018 hat dessen Anwältin nun behauptet, die Kündigung sei auch wegen dieser Betriebsübergabe unwirksam. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen.

Schließlich muss ich Ihnen noch etwas berichten: Anlässlich der Vertragsverhandlungen mit der Lehner Metallrecycling GmbH habe ich mir im Februar alle Unterlagen aus der Lohnbuchhaltung nochmal genau angesehen. Dabei musste ich feststellen, dass Herrn Marsch von der Lohnbuchhaltung Ende Januar 2018 irrtümlicherweise Urlaubsgeld in Höhe von 250,- € ausgezahlt wurde. Meine Mitarbeiter bekommen ausweislich einer vorformulierten Klausel in ihrem Arbeitsvertrag für jeden genommenen Urlaubstag zusätzlich zwei Prozent ihres monatlichen Brutto-

gehalts. Herr Marsch hatte vom 8. bis zum 12. Januar 2018 Urlaub, weshalb ihm die Lohnbuchhaltung am 31. Januar 2018 250,- € überwies. Allerdings besteht, wie sich aus jener Klausel ergibt, ein Anspruch auf Urlaubsgeld nur bei einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Über ein solches verfügte Herr Marsch zum Zeitpunkt der Auszahlung eindeutig nicht mehr. Um die Veräußerung des Schrotthofs Stuttgart-Ost nicht wegen derartiger offener Posten zu verzögern, hat die Schrottpark Erler GmbH der Lehner Metallrecycling GmbH in dem Kaufvertrag die Einbringlichkeit jenes Rückzahlungsanspruchs gegen Herrn Marsch garantiert. Da ich der Lehner Metallrecycling GmbH auch von dem laufenden Kündigungsschutzprozess mit Herrn Marsch berichtet hatte, hat diese der Einfachheit halber die Schrottpark Erler GmbH zur gerichtlichen Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs gegen Herrn Marsch ermächtigt. Das alles ergibt sich aus dem Vertrag mit der Lehner Metallrecycling GmbH vom 9. März 2018.

In der Gerichtsverhandlung vom 5. April 2018 konnte keine gütliche Einigung erzielt werden. Die Anwältin von Herrn Marsch hat nun noch hilfsweise die Entschädigung aus dem Verzichtsvertrag vom 30. Oktober 2017 eingeklagt. Diese wurde noch nicht ausbezahlt, da Herr Marsch die Kündigungsschutzklage noch vor der geplanten Auszahlung erhoben hat. Die Richterin hat der Schrottpark Erler GmbH aufgegeben, bis zum 20. April 2018 zum Vorbringen der Klagepartei Stellung zu nehmen.

Herr Rechtsanwalt, bitte veranlassen Sie alles Nötige. Dass der Verzicht auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage eine Allgemeine Geschäftsbedingung sein soll, wie es Herr Marsch behaupten lässt, kann ich nicht nachvollziehen – das ist doch die einzige Regelung in dieser Vereinbarung! Lassen Sie mir bitte auch ein Begleitschreiben zukommen, in dem Sie Ihr Vorgehen erklären und die von mir aufgeworfenen Fragen beantworten. Zuletzt darf ich Ihnen mein Konvolut an Unterlagen zu dem Fall übergeben.“

Nachdem Rechtsanwalt Keil Herrn Erler über die kostenrechtliche Vorschrift des § 12a ArbGG aufgeklärt hat, unterzeichnet dieser eine ordnungsgemäße Prozessvollmacht. Die von Herrn Erler übergebenen Unterlagen sind nachfolgend auszugsweise abgedruckt. Vom Abdruck des von Herrn Erler unterzeichneten Kündigungsschreibens vom 23. Oktober 2017 wurde abgesehen; es hat den im Mandatengespräch dargestellten Inhalt.

Schreiben vom 30. Oktober 2017:

Schrottpark Erler GmbH
Brunnenstraße 20, 70172 Stuttgart

30. Oktober 2017

Manuel Marsch
Am Steintor 12, 70469 Stuttgart,

Betreff: Rückgabe von Arbeitspapieren; Verzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Marsch!

1. Im Nachgang zur Kündigung vom 23. Oktober 2017 überreiche ich Ihnen die unten aufgeführten Arbeitspapiere (Zutreffendes bitte abhaken) mit der Bitte, uns den Empfang durch Ihre Unterschrift zu bestätigen:

- ✓ Lohnsteuerbescheinigung
- ✓ Sozialversicherungsabmeldung
- ✓ vorläufiger Urlaubsnachweis

Stuttgart, den 30. Oktober 2017

gez. Manuel Marsch
- Unterschrift Arbeitnehmer -

2. Außerdem zahlt Ihnen die Schrottpark Erler GmbH eine sofort fällige Entschädigung in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern, wenn Sie folgende Erklärung unterzeichnen:

Ich (Arbeitnehmer) werde keine Kündigungsschutzklage erheben; eine bereits erhobene Kündigungsschutzklage werde ich unverzüglich zurücknehmen.

Stuttgart, den 30. Oktober 2017

gez. Manuel Marsch
- Unterschrift Arbeitnehmer -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erik Erler
Schrottpark Erler GmbH

Auszug aus dem Arbeitsvertrag vom 20. März 2002:

(...)

§ 6 Bezüge

(...)

(4) Weiterhin erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin pro genommenem Urlaubstag ein Urlaubsgeld in Höhe von 2 % des monatlichen Bruttogehalts. Das Urlaubsgeld wird jeweils am Ende desjenigen Monats ausgezahlt, in dem der Urlaub genommen wird. Voraussetzung für die Auszahlung des Urlaubsgelds ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis.

(...)

Auszug aus dem Vertrag zwischen der Schrottpark Erler GmbH und der Lehner Metallrecycling GmbH vom 9. März 2018 über die Veräußerung des Schrotthofs Stuttgart-Ost:

(...)

§ 10 Garantien und Prozessuales

(1) Der Lehner Metallrecycling GmbH ist bekannt, dass gegenwärtig vor dem Arbeitsgericht Stuttgart eine Kündigungsschutzklage des auf dem Schrotthof Stuttgart-Ost beschäftigten Manuel Marsch, Am Steintor 12, 70469 Stuttgart, gegen die Schrottpark Erler GmbH anhängig ist. (...) Eine gegebenenfalls an Manuel Marsch zu zahlende Entschädigung wegen der Verichtsvereinbarung vom 30. Oktober 2017 wird von der Schrottpark Erler GmbH getragen.

(2) Manuel Marsch, Am Steintor 12, 70469 Stuttgart, schuldet der Schrottpark Erler GmbH wegen einer Überzahlung von Urlaubsgeld Ende Januar 2018 einen Betrag in Höhe von 250,- €. Die Schrottpark Erler GmbH haftet der Lehner Metallrecycling GmbH für die Verität und Bonität hinsichtlich dieser Forderung, die im Zuge der Veräußerung des Schrotthofs Stuttgart-Ost auf die Lehner Metallrecycling GmbH übergeht und bei der Gestaltung des Kaufpreises für den Schrotthof Stuttgart-Ost voll berücksichtigt wurde. Die Schrottpark Erler GmbH wird von der Lehner Metallrecycling GmbH ermächtigt, nach dem Übergang des Schrotthofs Stuttgart-Ost auf die Lehner Metallrecycling GmbH diese Forderung in Prozessstandschaft für die Lehner Metallrecycling GmbH durchzusetzen.

(...)

Auszug aus der Klageschrift vom 6. November 2017:

Rechtsanwältin Viktoria Vill
Im Winkel 8, 70597 Stuttgart

6. November 2017

An das
Arbeitsgericht Stuttgart
Johannesstraße 86, 70176 Stuttgart

Arbeitsgericht Stuttgart Eingang: 7. November 2017

In Sachen
Manuel Marsch, Am Steintor 12, 70469 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Viktoria Vill, Im Winkel 8, 70597 Stuttgart

gegen

Schrottpark Erler GmbH, Brunnenstraße 20, 70172 Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer Erik Erler

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, Vollmacht liegt bei.

Namens und im Auftrag des Klägers werde ich beantragen:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten durch die ordentliche Kündigung vom 23. Oktober 2017 nicht aufgelöst worden ist.

I. Der am 12. Juni 1966 geborene Kläger ist aufgrund des Arbeitsvertrags vom 20. März 2002 seit dem 1. April 2002 für die Beklagte, die ein Entsorgungsunternehmen betreibt, auf deren Schrotthof Stuttgart-Ost als Hofarbeiter tätig. Der Kläger ist verheiratet und seiner Frau unterhaltspflichtig. Die Beklagte hat insgesamt circa 100 Arbeitnehmer in Vollzeit.

II. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017, dem Kläger übergeben am selben Tag, wurde ihm zum 30. April 2018 ordentlich gekündigt. Die Kündigung ist unwirksam. Zwar kann der Sachverhalt, den die Beklagte in ihrem Kündigungsschreiben hinsichtlich der Alkoholkrankheit des Klägers mitgeteilt hat, nicht bestritten werden. Dennoch sind bei rechtlicher Betrachtung die Voraussetzungen einer Kündigung nicht erfüllt. Der Ausspruch der Kündigung ist offenkundig unverhältnismäßig.

III. Die Beklagte wird sich im Laufe des Prozesses vermutlich darauf berufen, dass der Kläger durch die Unterzeichnung des Schreibens vom 30. Oktober 2017 auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet habe. Hierzu ist jedoch auszuführen, dass es sich bei der Vereinbarung, die dem Kläger vorformuliert zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 BGB handelt. Der Verzicht scheitert in der Folge an § 307 BGB, da er zulasten des Klägers von den gesetzlichen Vorschriften, die die Erhebung einer Kündigungsschutzklage regeln, abweicht. Der Kläger wird aber ohne sein Recht, eine Kündigungsschutzklage zu erheben, unangemessen benachteiligt. Außerdem war die Verzichtserklärung für den Kläger überraschend und entfaltet schon deshalb keine Wirkung zwischen den Parteien.

gez. Vill
Rechtsanwältin

Anlage: (...) [ordnungsgemäße Vollmacht, von deren Abdruck abgesehen wurde.]

Auszug aus dem Protokoll über die Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Stuttgart vom 5. April 2018, Az. 5 Ca 200/17:

(...)

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. (...)

Die Klägervertreterin erklärt, dass der Kläger nicht die Absicht habe, in nächster Zeit eine neuerliche Entzugstherapie anzutreten.

(...)

Die Klägervertreterin erklärt darüber hinaus, dass kürzlich ein Betriebsübergang des Schrotthofs Stuttgart-Ost von der Beklagten auf die Lehner Metallrecycling GmbH, Hafestraße 8, 70176 Stuttgart, stattgefunden habe. Daraus ergebe sich ein weiterer Unwirksamkeitsgrund für die Kündigung.

Soweit der Geschäftsführer der Beklagten im Rahmen der heutigen Güteverhandlung einen Anspruch gegen den Kläger auf Rückzahlung von Urlaubsgeld vom Januar 2018 angesprochen habe, werde dies auf das Schärfste zurückgewiesen. Der Kläger habe das Geld rechtmäßig empfangen. Die Klausel in dem standardisierten Arbeitsvertrag, wonach Urlaubsgeld nur bei einem ungekündigten Arbeitsverhältnis ausgezahlt werde, verstoße gegen § 307 BGB, da dem Kläger nicht nachträglich bereits verdienter Lohn wieder entzogen werden könne. Der Kläger habe das Geld bislang aber nicht ausgegeben und werde dies bis zum Ende des Verfahrens vorsichtshalber auch nicht tun.

Die Klägervertreterin erklärt außerdem, dass die Klage vorsorglich erweitert werde. Sie beantragt hilfsweise für den Fall, dass das Gericht die Verzichtvereinbarung vom 30. Oktober 2017 für wirksam erachten sollte, als weitere Ziffer 2:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000,- € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

- vorgespielt und genehmigt -

Auf diese Weise, so die Klägervvertreterin, sei der Kläger abgesichert und komme zumindest zügig an die in der Verzichtvereinbarung zugesagte Entschädigung.

(...)

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

1. Der Beklagten wird aufgegeben, zum Vorbringen des Klägers aus der Klageschrift vom 6. November 2017 und aus der heutigen Güteverhandlung Stellung zu nehmen durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 20. April 2018.
2. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf den 11. Mai 2018.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

gez. Gerber
Richterin am Arbeitsgericht

gez. Stock
Justizangestellter

Aufgabe:

Der Schriftsatz von Rechtsanwalt Keil an das Arbeitsgericht Stuttgart ist zu entwerfen. Der Schriftsatz hat die das Begehren der Mandantin stützenden Rechtsausführungen zu enthalten. Die Sachverhaltsdarstellung und Ausführungen zum Streitwert sind erlassen.

Weiterhin ist ein Schreiben an die Mandantin zu fertigen, in dem das Vorgehen und die von der Mandantin aufgeworfenen Fragen zu erörtern sind, soweit das Vorgehen und die aufgeworfenen Fragen nicht bereits im Schriftsatz erörtert werden. Eine Sachverhaltsdarstellung im Rahmen des Mandantenschreibens ist ebenfalls erlassen.

Soweit nach Ansicht des Bearbeiters in dem Schriftsatz und dem Mandantenschreiben ein Eingehen auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.

Hinweise für die Bearbeitung:

- Bearbeitungszeitpunkt ist der 10. April 2018.
- Zustellungen, Vollmachten und sonstigen Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
- Soweit der Inhalt nicht oder nicht vollständig abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, ist deren Inhalt für die Bearbeitung ohne Belang.
- Die tatsächlichen Angaben des Geschäftsführers der Mandantin sind als zutreffend zu unterstellen. Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Rechtsanwalt oder die Mandantin für erforderlich erachtet wird, ist – nach Darlegung dieser Notwendigkeit – davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen keine weiteren Erkenntnisse erbracht haben.
- Von der Wirksamkeit des auf dem Schrotthof Stuttgart-Ost geltenden absoluten Alkoholverbots sowie von der Zulässigkeit der freiwilligen Alkoholkontrollen ist auszugehen.
- Vorschriften des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, das Straßenver-

kehrsgesetz sowie die Straßenverkehrsordnung (StGB, OWiG, StVG, StVO) bleiben für die Bearbeitung außer Betracht. § 25 HGB bleibt für die Bearbeitung ebenfalls außer Betracht. Von der Möglichkeit der Stellung eines Auflösungsantrags nach § 9 KSchG ist kein Gebrauch zu machen.

- Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage maßgeblich, wie sie sich aus den auf aktuellen Stand befindlichen, als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung vollständig abzugeben.